

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion@gruene-vr.de

Kreistagsfraktion BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN/FR
Alter Markt 7
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2021/063
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 19. August 2021

Ihre Anfrage zu den Baumaßnahmen in der Gemeinde Bergen auf Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Wetenkamp,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. ***Hat die Untere Naturschutzbehörde Kenntnis von den Baumaßnahmen auf den Flurstücken 1/10 Flur 4 und 56/4 Flur 3 in der Gemeinde Bergen? Wenn ja, wurde vor Beginn der Baumaßnahmen eine Artenschutzkartierung vorgenommen? Wenn nein, warum nicht?***

Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat Kenntnis über die o.g. Baumaßnahmen. Eine Artenschutzkartierung konnte nicht vorgenommen werden, da die Maßnahme erst im Nachhinein bekannt wurde.

2. ***Ist der Grünlandumbruch auf einem Teilstück der Fläche zulässig gewesen und wenn ja, worauf begründet sich die Erlaubnis?***

Der Umbruch wurde gemäß des Grünlanderhaltungsgesetzes genehmigt und bezieht sich nur auf die Erdbeeranbaufläche. Für diese Umwandlung von Grünland in Acker wurde an anderer Stelle eine Ackerfläche in Grünland umgewandelt.

3. ***Ist der Bau der Zaunanlage zulässig gewesen?***
4. ***Wurden dort Erdarbeiten getätigt, die über das Maß der verfahrensfreien Abgrabungen hinaus gehen? Wenn ja, sind diese angemeldet und genehmigt worden?***

Die Errichtung der Zaunanlage ist nicht zulässig. Weiterhin handelt sich bei den Erdarbeiten um genehmigungspflichtige Arbeiten, welche jedoch nicht genehmigt wurden.

5. ***Ist das Roden von Bäumen dort zulässig gewesen? Zu beachten sei hier, dass die Fällarbeiten nach dem 01.03.2020 und auch in diesem Jahr nach dem 01.03.2021 stattgefunden haben.***

Die Fällarbeiten sind zulässig und nach Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde nicht nach dem 1. März 2020 sowie 1. März 2021 durchgeführt worden. Dahingehend gab es mehrere Kontrollen vor Ort.

- 6. Ist der Bau von mindestens einem Parkplatz auf der Fläche zulässig gewesen? Derzeit scheint sich der Bau einer weiteren verdichteten Stellfläche abzuzeichnen.**

Die Herstellung des Parkplatzes ist aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, wenn der Antragsteller einen Antrag mit Eingriffs- sowie Ausgleichsmaßnahmen gestellt hätte. Gegenwärtig handelt es sich um eine ungenehmigte Anlage.

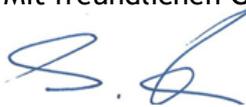
- 7. Plant die Untere Naturschutzbehörde in diesem Vorgang tätig zu werden, um den Umwelt-schutzbelangen gerecht zu werden?**

Die untere Naturschutzbehörde ist in diesem Vorgang tätig. Es wurden sowohl für den Parkplatz als auch für die Zaunanlage Rückbauverfügungen erteilt.

- 8. Wurden die betroffenen Flächen in der Vergangenheit bereits als Kompensationsflächen ausgewiesen?**

Eine Ausweisung der betroffenen Flächen als Kompensationsflächen gab es nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat